

Satzung

des

Wasserverbandes „Große Aue“ (NRW)

Anmerkung: Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Wasserverband Große Aue“. Er hat seinen Sitz in Rahden, Kreis Minden-Lübbecke.
2. Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.
3. Das Verbandsgebiet umfaßt in den Grenzen des Kreises Minden-Lübbecke das Niederschlagsgebiet der Großen Aue, den Teil des Niederschlagsgebietes der Hunte nördlich der Landstraße 765 in der Gemeinde Stemwede sowie den Teil des Niederschlagsgebietes der Bastau nördlich des Mittellandkanals in der Stadt Espelkamp.
4. Das Verbandsgebiet ist in einer Karte im M 1: 25.000 eingetragen.

I. Abschnitt

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Städte Espelkamp, Lübbecke, Petershagen, Pr. Oldendorf, Rahden und die Gemeinden Hille und Stemwede.

§ 3

Aufgaben

1. Der Verband hat zur Aufgabe:
 - a) die Sonstigen Gewässer, deren Ufer und Unterhaltungstreifen zu pflegen, entwickeln und zu unterhalten, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird;
 - b) die verbandseigenen Stauanlagen (Kulturstaue) zu unterhalten, zu bedienen und die Stauhaltung zu regeln;
 - c) Ausbaumaßnahmen vorzunehmen, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert;
 - d) Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung durchzuführen.
2. Der Verband kann Bodenverbesserungsmaßnahmen und Dränungen im Verbandsgebiet im Auftrage und auf Kosten der Grundeigentümer ausführen bzw. Planungen hierfür aufstellen und die Bauleitung übernehmen.

Der Verband kann auf Grundlage rechtsverbindlicher Vereinbarungen Aufgaben der Pflege und Entwicklung für Flächen außerhalb des Gewässerbetts und der Ufer übernehmen (Retentionsbereiche, Überschwemmungsgebietsflächen, Entwicklungskorridore).
3. Die Erhaltung der Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern obliegt den Eigentümern bzw. den Nutznießern der Anlagen, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird. Hierzu gehören auch Fahrbahnen und nicht befestigte Stirnwände der Überfahrten über Gewässer, die nur als Zufahrten zu Grundstücken einzelner Grundeigentümer dienen.

§ 4

Unternehmen, Plan

1. Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterhaltungsarbeiten und Ausbaumaßnahmen an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen (Deiche, Dämme usw.) aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S.1529) in der jeweils gültigen Fassung und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV. NW. S. 384) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
2. Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen sind in Gewässerkarten, M 1: 5.000, eingetragen.
3. Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer sowie der dem Wasserabfluss dienenden Anlagen und Bauwerke zu führen. Die Planunterlagen sind ständig auf dem Laufenden zu halten. Eine Ausfertigung der Planunterlagen erhält die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 5

Benutzung und Bewirtschaftung der Ufergrundstücke

1. Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes.
2. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.
3. Bei beweideten Grundstücken ist dafür zu sorgen, dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedigungen müssen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Bei einer beweglichen Einfriedigung (Elektrozaun) muss der Abstand von der oberen Böschungskante 0,30 m betragen. Die auf die Gewässer zulaufenden Einfriedigungen müssen so hergestellt sein, dass sie eine 3 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge ermöglichen, die 0,80 m von der oberen Böschungskante beginnt.
Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 0,80 m von der oberen Böschungskante und nur so bearbeitet werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beschädigt werden. Bäume und Sträucher, Häuser, Schuppen usw. dürfen nur in einem Abstand von 3 m von der oberen Böschungskante entfernt gepflanzt oder gebaut werden. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
4. Viehtränken, Übergänge o.ä. Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verbandes angelegt oder hergestellt werden.

§ 5a

Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und umfassen das Ufer und den Bereich, der an die Böschungsoberkante angrenzt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen, die im Außenbereich per Gesetz ab Böschungsoberkante 5 m breit sind, im Hinblick auf ihre Funktionen erhalten.

Im Gewässerrandstreifen ist insbesondere verboten:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern und das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern und
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

§ 5b

Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

1. Die Gewässereigentümer, die Anlieger und Hinterlieger an Gewässern haben die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer erforderlichen und rechtzeitig angekündigten Unterhaltungsmaßnahmen zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.
Anlieger und Hinterlieger (das sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten) haben insbesondere zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

Sie haben auch erforderliche Bepflanzungen der Ufer und das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, letzteres jedoch nur soweit bodenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen und dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben darüber hinaus zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. An oberirdischen Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5c

Anlagen in, an, über und unter Gewässern

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an über und unter oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind von ihren Eigentümern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen nach unvermeidbar ist.

§ 6

Verbandsschau

1. Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen sind nach Erfordernis zu prüfen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Die Verbandsversammlung legt den Zeitraum fest und teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Sie beruft für jeden Schaubezirk 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der Geschäftsführer des Verbandes.
3. Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 dieser Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die Bezirksregierung Detmold und die zuständige Bezirksstelle für Agrarstruktur zur Teilnahme ein.

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel. Die Aufzeichnungen im Schaubuch sind vom Schauführer und allen Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Die geladenen Behörden erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

II. Abschnitt Verfassung

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind.

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus 27 Vertretern zusammen. Davon entfallen:
auf die Stadt Espelkamp 5 Vertreter,
auf die Stadt Lübbecke 4 Vertreter,
auf die Stadt Petershagen 1 Vertreter,
auf die Stadt Pr. Oldendorf 4 Vertreter,
auf die Stadt Rahden 6 Vertreter,
auf die Gemeinde Hille 2 Vertreter,
auf die Gemeinde Stemwede 5 Vertreter.
Die Vertreter sind von den Vertretungskörperschaften der Mitglieder zu wählen.
2. Für den Fall der Verhinderung sind entsprechend Abs. 1 27 Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
3. Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die ihren Wohnsitz oder Grundeigentum im Verbandsgebiet hat. Die zu wählenden Vertreter bzw. Stellvertreter brauchen nicht Mitglieder der Vertretungskörperschaften sein.
4. Von den Vertretern aus den Städten Rahden, Espelkamp und der Gemeinde Stemwede müssen je 3, aus den Städten Lübbecke, Pr. Oldendorf je 2 Landwirte und aus der Gemeinde Hille ein Landwirt sein.
5. Vor der Wahl der in Abs. 4 genannten Vertreter ist die landwirtschaftliche Berufsvertretung zu hören.

§ 10

Mitteilung des Wahlergebnisses

Die Protokolle über die Wahlen nach § 9 dieser Satzung sind dem Verband zu übersenden. Sie müssen Name, Geburtsdatum und Wohnsitz der Gewählten enthalten.

§ 11

Amtszeit

1. Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter in der Verbandsversammlung deckt sich mit der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften.
2. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat die entsendende Stelle innerhalb von 2 Monaten einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit in die Verbandsversammlung zu wählen.
3. Ausscheidende Vertreter oder Stellvertreter bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

§ 12

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung erledigt die ihr im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere beschließt sie über:

- a) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers und des 1. und 2. Stellvertretenden Verbandsvorstehers;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
- c) Grundsätze und Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes einschließlich Erlass der Veranlagungsrichtlinien;
- d) die Bildung von Schaubezirken und die Berufung von Schaubeauftragten;
- e) die Änderung der Satzung und der Verbandsaufgabe;
- f) die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes;
- g) die Feststellung des Haushaltsplanes und der Nachträge;
- h) die Höhe der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers und des Sitzungsgeldes der übrigen Vorstandsmitglieder;
- i) die allgemeinen Grundsätze für die Einstellung, Entlassung und Vergütung von Dienstkräften des Verbandes, soweit ihre Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind;
- j) Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 200.000,00 €, ausgenommen Vergabe von Dränmaßnahmen;
- k) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

Im Übrigen hat die Verbandsversammlung den Vorstand in allen wichtigen Fragen zu beraten.

§ 13

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Er hat sie auch einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheit verlangen oder der Vorstand dies beschließt.
2. Die Einladung zur Sitzung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden; dies ist in der Einladung zu begründen. Wer am Erscheinen gehindert ist, hat dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mitzuteilen.
3. Die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die beratenden Dienststellen Bezirksregierung Detmold, Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur – sind in gleicher Weise einzuladen.
4. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht.
5. Die Vorstandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung kein Stimmrecht. Sie sind befugt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen.

§ 14

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Für die Änderung der Verbandsaufgabe und die Abberufung des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Letzterer wird von der Verbandsversammlung zu Beginn einer jeden Sitzung bestimmt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorstandsvorsteher und 12 weiteren Mitgliedern. Im Vorstand sollen möglichst alle Mitglieder vertreten sein. Hiervon müssen mindestens 6 Vertreter Landwirte sein.
2. Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die ihren Wohnsitz oder Grundeigentum im Verbandsgebiet hat.

§ 16

Bildung des Vorstandes

1. In den Vorstand entsenden die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden für die Dauer der Amtszeit je 2 Vorstandsmitglieder und benennen deren Stellvertreter. Je ein Vorstandsmitglied muss Landwirt sein. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung ist dazu anzuhören. Die Stadt Petershagen entsendet nur ein Vorstandsmitglied und benennt dessen Stellvertreter.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung und im Vorstand ist nicht zulässig.
3. die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsteher sowie den 1. und 2. stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
4. Die Wahl des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

1. Die Amtszeit des Vorstandes deckt sich mit der Amtszeit der Verbandsversammlung.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so entsendet die verbandsangehörige Kommune für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
3. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zur Neubildung des Vorstandes weiter.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach der Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsteher zugewiesen sind.

Er beschließt insbesondere über

- a) die Änderung der Beitragsanteile;

- b) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Nachträge;
- c) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten;
- d) Angelegenheiten mit einem Wert des Gegenstandes ab 100.000,00 € ; ausgenommen Vergabe von Dränmaßnahmen an mindestfordernde Bieter;
- e) die Aufstellung der Jahresrechnung;
- f) die Einstellung, Entlassung und Vergütung von Dienstkräften des Verbandes, soweit dies nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt ist;
- g) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Verbandes, in der insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Geschäftsführer obliegen, bestimmt werden;
- h) die Bestellung einer Prüfstelle.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder zu Sitzungen ein. Die Einladungen ergehen mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden; dies ist in der Ladung zu begründen. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und die beratenden Dienststellen Bezirksregierung Detmold, Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur –) in gleicher Weise einzuladen.
2. Ein Vorstandsmitglied, das am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit.
3. Der Vorstandsvorsteher beruft jährlich mindestens eine Vorstandssitzung ein. Auf Antrag von mindestens 6 Vorstandsmitgliedern hat er ebenfalls eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheit verlangt wird.

§ 20

Beschlussfassung

1. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von sämtlichen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
4. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Letzterer wird vom Vorstand zu Beginn einer jeden Sitzung bestimmt.
5. Jedem Vorstandsmitglied sowie den eingeladenen Dienststellen ist eine Ausfertigung eines jeden Sitzungsprotokolls zu übersenden.

§ 21

Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung.
2. Dem Verbandsvorsteher obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes, über deren Abgrenzung er nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Er unterrichtet den Vorstand über seine Geschäfte und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften.
Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist er dem Verband und seinen Mitgliedern gegenüber verantwortlich.
3. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Verpflichtungserklärungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift des Verbandsvorstehers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, an dessen Stelle auch der Geschäftsführer des Verbandes treten kann. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
5. Erklärungen, die dem Verband gegenüber abgegeben werden, gelten als dem Verband zugegangen, wenn sie bei dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer eingegangen sind.
6. Der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzter des Geschäftsführers und der übrigen Bediensteten des Verbandes. Er ist bei Einstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung an die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Vorstandes sowie an das allgemeine Tarifrecht gebunden.
7. Im Falle der Verhinderung wird der Verbandsvorsteher vom 1. und bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten.

§ 22

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

1. Die Vertreter in der Verbandsversammlung sowie die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
3. Die Vertreter in der Verbandsversammlung sowie die Vorstandsmitglieder erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld. Der Verbandsvorsteher und Vertreter aus den kommunalen Verwaltungen erhalten kein Sitzungsgeld.
4. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder beschließt die Verbandsversammlung.

§ 23

Geschäftsführung, sonstige Dienstkräfte

1. Der Verband hat die zur Durchführung des Verbandsunternehmens notwendigen Dienstkräfte einzustellen. Er muss mindestens einen Geschäftsführer, der Ingenieur für Wasserwirtschaft sein soll, beschäftigen. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.
2. Die Gremien des Verbandes können beschließen, dass allgemeine technische bzw. verwaltungsmäßige Aufgaben des Verbandes durch die Verwaltung einer Gebietskörperschaft gegen Erstattung der Kosten erledigt werden.

III. Abschnitt

Rechnungsjahr, Haushalt, Beiträge, Rechtsmittel

§ 24

Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Die Ausgaben, die nicht aus ordentlichen Einnahmen, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind in den Vermögenshaushalt zu nehmen. Ihm sind ein Nachweis der Rücklagen, die Vermögensübersicht und der Stellenplan beizufügen.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Wenn der Haushaltsplan Kreditaufnahmen vorsieht, bedarf der Gesamtbetrag der Kredite der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 25

Überschreiten des Haushaltsplanes

1. Der Verbandsvorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder nicht ausreichend festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichend Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Verbandsvorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
2. Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft sie der Verbandsvorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 26

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 27

Tilgung der Schulden

1. Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse entstandenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
2. Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt er die Mittel planmäßig an.
3. Der Verbandsvorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldenverhältnis erforderlichen Beiträge einzusetzen sind.

§ 28

Prüfen des Haushalts

1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres gem. dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die vom Vorstand bestimmte Prüfstelle.
2. Der Vorstand lässt prüfen, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) die Beträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen für den Verband verbindlichen Vorschriften im Einklang stehen,
 - d) die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen durch Beschlüsse und die Lieferungen durch Belege nachgewiesen sind.
3. Die Prüfstelle gibt ihren Prüfbericht an den Vorstand und an die Aufsichtsbehörde.

§ 29

Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 30

Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge werden getrennt für Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen erhoben.
3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 31

Beitragsverhältnis

1. Die Verbandsbeiträge der Mitglieder für die Unterhaltungsmaßnahmen verteilen sich auf die Flächen im Verbandsgebiet sowie auf die Grundstücke und Anlagen derjenigen Eigentümer, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).
2. Die Beitragsanteile für die Flächen im Verbandsgebiet sind der **Anlage 1** dieser Satzung zu entnehmen. Diese Anteilsberechnung wird durch den Vorstand erstmalig am 01. Januar 2014 und danach alle 10 Jahre überprüft und festgesetzt.
3. Die Beitragsanteile für Erschwerer sind jährlich vom Verband nach Pauschalsätzen einzeln zu ermitteln und festzusetzen.
4. Beiträge für den Ausbau bestehender oder die Herstellung neuer Gewässer einschließlich Brücken, Überfahrten, Unterhaltungswege, Stauvorrichtungen, Anpflanzungen und dergl. sowie für Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung sind aufgrund besonderer Vereinbarungen zu leisten.

5. Mit Beiträgen für die Ausführung von Dränungen sind die hierdurch bevorteilten Grundstücke im Verhältnis der Flächeninhalte zu belasten.

Kosten für die Unterhaltung von Dränungen sind auf die hierdurch bevorteilten Grundstücke im Verhältnis der Flächeninhalte zu verteilen.

§ 32

Beitragsfestsetzung

Der Vorstandsvorsteher setzt alljährlich die Beiträge der Beitragspflichtigen aufgrund der §§ 30 und 31 dieser Satzung, der Veranlagungsrichtlinien und des von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssatzes fest.

§ 33

Hebung

1. Der Vorstandsvorsteher setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder fest und zieht sie ein.
2. Gegen die Festsetzung der Beiträge sind die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

IV. Abschnitt

Bekanntmachungen, Satzungsänderungen

§ 34

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.
2. Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke vollzogen.

§ 35

Änderung der Satzung

- 1 Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
2. Änderungen werden an dem Tage nach der Bekanntmachung wirksam, soweit der Tag des Inkrafttretens nicht besonders bestimmt wird.
3. Die Aufsichtsbehörde macht Satzungsänderungen entsprechend § 34 dieser Satzung bekannt.
4. Die Aufsichtsbehörde kann Änderungen der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
5. Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

V. Abschnitt

§ 36 Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Kreises Minden Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

§ 37 Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - b) Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wenn sie den Wert von 20.000,00 € übersteigen
 - c) Veräußerung und wesentliche Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben
 - d) Eintreten in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts
 - e) Aufnahme von Darlehen über 100.000,00 €
 - f) Verträge mit einem Mitglied des Vorstandes und den Dienstkräften des Verbandes mit Ausnahme von Arbeitsverträgen
 - g) Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sowie an Dienstkräfte des Verbandes
 - h) Bestellung von Sicherheiten, wenn sie den Wert von 20.000,00 € übersteigen
 - i) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen wenn sie den Wert von 20.000,00 € übersteigen
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem vorstehend angegebenen Rechtsgeschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit dem Ablauf des entsprechenden Rechnungsjahres.
4. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 10.12.1980 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 31 Nr. 2 der Satzung des Wasserverbandes "Große Aue (NRW)"

Beitragsflächen in ha							
Mitglied	Gesamtgröße	unbefestigte Flächen	Forstflächen	befestigte Flächen	nicht berücksichtigte Flächen	Berechnungsflächen (Ziffer bzw. Spalte 2-5)	Beitragsanteil
Einheit	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in ha	in %
Spalten-Nr	1	2	3	4	5	6	7
		Faktor	Faktor	Faktor	Faktor		
		0,10	0,05	1,00	0,00		
RAHDEN (040)	13.747,7617	1.083,0846	39,0516	1.744,0398	391,8435	2.866,1760	26,52
ESPELKAMP (008)	8.420,7332	534,4118	62,3462	1.628,4298	201,2604	2.225,1879	20,59
LÜBBECKE (020)	4.378,7476	228,1277	45,3116	1.123,4866	67,7519	1.396,9259	12,92
PR. OLDENDORF (036)	5.603,2373	346,7703	60,4651	777,9970	148,2342	1.185,2325	10,97
STEMWEDE (044)	12.823,5331	966,8039	71,4141	1.405,3094	321,9031	2.443,5274	22,60
HILLE (012)	3.043,2534	214,2490	24,7897	315,1066	89,8635	554,1452	5,13
PETERSHAGEN (028)	1.017,2089	35,4917	29,1125	72,8585	7,1841	137,4627	1,27
GESAMT	49.034,4751	3.408,9390	332,4908	7.067,2277	1.228,0406	10.808,6576	100,00